

### **Im Namen der Republik**

Das Landesgericht Wiener Neustadt hat als Arbeits- und Sozialgericht durch den Richter Mag. H.H. als Vorsitzenden sowie die fachkundigen Laienrichter H.S. (AG) und P.F. (AN) als Beisitzer in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei A, A-Gasse 1, 2700 Wiener Neustadt, vertreten durch Dr. X, Rechtsanwältin in Wiener Neustadt, wider die beklagte Partei B, B-Straße 1, 2700 Wiener Neustadt, vertreten durch Y, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt, wegen EURO 2.798,95 s.A.

zu Recht erkannt:

*Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin EURO 2.798,95 sowie 9,47 % Zinsen ab 25.03.2004 und die mit Euro 742,26 (darin enthalten Euro 130,20 an Barauslagen und Euro 102,54 an 20% USt) bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.*

### Entscheidungsgründe:

Mit Klage vom 29.04.2004 beehrte die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von EURO 2.798,95 und brachte dazu im Wesentlichen das Folgende vor: Die Klägerin sei vom 01.10.2003 bis 23.03.2004 als Verkäuferin im Unternehmen der Beklagten angestellt gewesen. Das Dienstverhältnis sei von der Beklagten zeitwidrig aufgelöst worden. Der Klägerin, die ein monatliches Gehalt von EURO 716,46 brutto bezogen habe, stünden somit Ansprüche in der klagsgegenständlichen Höhe zu.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und führte dazu das Folgende aus: Das Dienstverhältnis habe zwar, wie von der Klägerin

behauptet, am 01.10.2003 begonnen, sei aber bereits am 15.02.2004 einvernehmlich aufgelöst worden. Dies sei Anfang Februar 2004 zwischen den Parteien telefonisch vereinbart worden, woraufhin von der Klägerin, die sich mit dieser Auflösung ausdrücklich einverstanden erklärt habe, der Geschäftsschlüssel zurück gesendet worden sei.

In der Tagsatzung vom 25.08.2004 brachte die Klägerin vor, sich vom 23.01.2004 bis 23.03.2004 im Krankenstand befunden zu haben und dass es lebensfremd sei, in dieser Situation ein Arbeitsverhältnis zu beenden. Darüber hinaus wurde von der Klägerin zwar bestätigt, dass tatsächlich ein Telefonat zwischen den Parteien stattgefunden habe, im Zuge dessen die Beklagte die Klägerin gebeten habe, auf Grund ihrer angespannten finanziellen Situation einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit 15.02.2004 zuzustimmen. Die Klägerin habe dem jedoch nicht zugestimmt, sondern darum gebeten, ihr das Anliegen zunächst schriftlich zu übermitteln, damit sie sich dies überlegen und sich beraten lassen könne. Die Beklagte sei diesem Ansinnen jedoch nicht nachgekommen. Daher habe die Klägerin erst durch einen Besuch bei der Krankenkasse erfahren, dass sie von der Beklagten bereits rückwirkend mit 15.02.2004 gekündigt worden sei.

In der Tagsatzung vom 25.08.2004 erwiderte die Beklagte darauf, dass sie zum einen zum Zeitpunkt des Telefonats gar nicht gewusst habe, dass sich die Klägerin im Krankenstand befinde. Darüber hinaus habe die Klägerin Verständnis für die finanzielle Notsituation der Beklagten gehabt und sich dafür entschuldigt, dass sie die Beklagte im Stich gelassen habe. Es sei sehr wohl zu einer Willenseinigung zwischen den Parteien über eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit 15.02.2004 gekommen.

Beweis erhoben wurde durch die Einvernahme der Klägerin sowie der Beklagten als Partei, darüber hinaus durch Einsichtnahme in eine Kopie der Lohn/Gehaltsabrechnung der Klägerin (Beilage ./1), eine Kopie der Arbeitsbescheinigung (Beilage ./2), eine Kopie eines Schreibens der Klägerin vom 12.02.2004 an die Beklagte (Beilage ./3), sowie eine handschriftlich verfasste Nachricht der Beklagten an die Klägerin vom 09.02.2004 (Beilage ./A), die Kopie einer Krankenstandsbescheinigung der Klägerin (Beilage ./B) und eine Lohn/Gehaltsabrechnung mit einer handschriftlichen Notiz (Beilage ./C).

Auf Grund der ausdrücklichen und schlüssigen Ausserstreitstellungen sowie des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest: Die Klägerin hat mit 01.10.2003 im Unternehmen der Beklagten eine Tätigkeit als Verkäuferin aufgenommen. Am 22.01.2004 wurde die Klägerin auf Grund ihres angeschlagenen gesundheitlichen Zustandes von der Beklagten nach Hause geschickt. Die Klägerin begann somit mit 23.01.2004 ihren Krankenstand. Da es in dem Unternehmen üblich ist, dass Geschäftsschlüssel von im Krankenstand befindlichen Angestellten ehestens zurückgegeben werden, wurde die Klägerin am 09.02.2004 mittels einer handschriftlich verfassten Nachricht von der Beklagten aufgefordert, den Schlüssel umgehend an das Unternehmen zu senden. Dies hat die Klägerin mit einem Schreiben vom 12.02.2004, indem sie darüber hinaus um die Zustellung eines Krankenscheines bittet, auch sofort erledigt. In diesem Schreiben ersucht die Klägerin darüber hinaus um Überweisung des Gehaltes für das Monat Jänner 2004 sowie der aliquoten Weihnachtsremuneration für das Jahr 2003.

Schon vor dem 12.02.2004 meldete sich die Beklagte telefonisch bei der Klägerin, um sich nach ihrem Wohlergehen und der weiteren Dauer ihres Krankenstandes zu erkundigen. Im Zuge dieses Gesprächs wurde auch über die schlechte finanzielle Situation der Beklagten gesprochen und die damit verbundene Problematik des langen Krankenstandes der Klägerin, der es der Beklagten nicht möglich mache, dieses Arbeitsverhältnis auf längere Sicht aufrechtzuerhalten. Es wurde daher von beiden Seiten eine Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses mit 15.02.2004 besprochen. Die Klägerin, die um die schwere finanzielle Situation der Beklagten wusste, wollte dem grundsätzlich nicht entgegenstehen. Allerdings wollte sie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur im schriftlichen Wege erledigen, was sie der Beklagten gegenüber auch ausdrücklich im Zuge dieses Telefongesprächs zum Ausdruck brachte. Die Beklagte, die auf Grund ihres Alters nur mehr über ein eingeschränktes Hörvermögen verfügt, und darüber hinaus die Angelegenheit so schnell wie möglich erledigt haben wollte, nahm diese Bitte der Klägerin nicht wahr und meinte daher, dass das Arbeitsverhältnis mit diesem Telefongespräch einvernehmlich aufgelöst worden sei. Tatsächlich konnte ein Einvernehmen über eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 15.02.2004 mangels der Einwilligung der Klägerin nicht erzielt werden.

Als die Klägerin am 23.03.2004 ihren Krankenstand beendete, erfuhr sie von der Krankenkasse, dass die Beklagte das Arbeitsverhältnis bereits mit 15.02.2004 beendet hatte. Die in dem Schreiben vom 12.02.2004 durch die Klägerin von der Beklagten eingeforderten für das Jahr 2003 noch ausstehende Weihnachtsremuneration sowie die ebenfalls ausstehenden Urlaubsansprüche für das selbe Jahr wurden von der Beklagten mit 30.03.2004 bezahlt und die Zahlung handschriftlich bestätigt. Die Weihnachtsremuneration sowie das Urlaubsgeld für das Jahr 2004 sind bis *dato* von der Beklagten nicht ausgezahlt worden.

Die Feststellungen gründen sich auf folgende Beweiswürdigung: Die Feststellung, der Krankenstand der Klägerin habe mit 23.01.2004 begonnen gründet sich auf die weitestgehend übereinstimmenden Aussagen der Klägerin sowie der Beklagten. Der Einwand Letzterer, sie habe nicht gewusst, dass sich die Klägerin in Krankenstand befände, wird durch ihre eigenen Aussagen mehrfach widerlegt. Zum einen sagt die Beklagte gleich zu Beginn ihrer Einvernahme aus, die Klägerin selbst auf Grund deren schlechten gesundheitlichen Verfassung am Tage vor Beginn des Krankenstandes nach Hause geschickt zu haben. Zum anderen erklärt die Beklagte, in weiterer Folge die Klägerin angerufen zu haben und zwar nicht, um den Geschäftsschlüssel zurückzuverlangen, denn dies hatte sie ja schon mit dem Schreiben vom 09.02.2004 erledigt, sondern um sich nach ihrem Gesundheitszustand zu erkundigen. Auch dies spricht eindeutig dafür, dass die Beklagte um den Krankenstand der Klägerin gewusst hat.

Die Feststellung, dass der Schlüssel auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der Beklagten an die Klägerin von dieser zurückgesendet worden ist, wird durch die Aussagen beider Parteien sowie Einblick in dieses Schriftstück (Beilage ./A) verifiziert. Da die Beklagte erklärt hat, dass ein Zurückschicken des Geschäftsschlüssels während eines längeren Krankenstandes durch die Angestellten *usus* sei, kann eben dieses Zurückschicken des Schlüssels von der Beklagten nicht als Indiz dafür gewertet worden sein, dass die Klägerin im Zuge des Telefongespräches einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt habe. Es wurde von der Klägerin lediglich das getan, was man von ihr im Zuge einer längeren Abwesenheit aus Krankheit erwartet hatte. Diese sowie die

oben genannten Ungereimtheiten in den Ausführungen der Beklagten lassen an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zweifeln. Darüber hinaus konnte sich das Gericht im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 25.08.2004 nicht des Eindrucks erwehren, dass die Beklagte auf Grund ihres hohen Alters schon an einer gewissen Altersschwerhörigkeit leidet und dies die Vermutung nahe legt, dass sie der Aufforderung der Klägerin, das Arbeitsverhältnis nur auf dem schriftlichen Wege zu beenden, deswegen nicht nachgekommen ist, weil sie diese Aufforderung gar nicht wahrgenommen hat. Vor allem im Lichte der Tatsache, dass die Beklagte, wie sie im Zuge ihrer Einvernahme auch offen zugestand, auf Grund ihrer zum damaligen Zeitpunkt schlechten finanziellen Situation das Arbeitsverhältnis so schnell als möglich beenden wollte, muss angenommen werden, dass die Beklagte eine Verzögerung ihres Vorhabens nicht als wünschenswert erachtete. Das Verständnis der Klägerin für die Situation der Beklagten, sowie eine grundsätzliche Bereitschaft zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, haben in dieser Situation die beklagte Partei die weiteren Voraussetzungen, die von der Klägerin an eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses geknüpft wurden, nicht wahrnehmen lassen.

Im Lichte der zahlreichen Widersprüche in den Ausführungen der Beklagten sind auch ihre Aussage über die für das Jahr 2004 noch ausstehende Weihnachtsremuneration sowie das Urlaubsgeld für das selbe Jahr zu werten. Zunächst erklärte die Beklagte, dass zum Zeitpunkt, als das Schreiben der Klägerin vom 12.02.2004 (Beilage ./3) verfasst worden war, die Weihnachtsremuneration für das Jahr 2003 bereits an die Klägerin ausgezahlt worden war. Nach weiterer Befragung und Konfrontation mit einer Lohn/Gehaltsabrechnung vom 31.12.2003 (Beilage ./C) musste die Beklagte dann eingestehen, dass die beiden genannten Beträge offensichtlich doch erst mit 30.03.2004 bezahlt worden sind, was durch eine handschriftliche Notiz der Beklagten auf Beilage ./C auch bestätigt wird. Im Speziellen die Worte "Für 2003" dieser handschriftlichen Notiz belegen eindeutig deren zeitliche Zuordnung und lassen keinen Zweifel aufkommen, dass diese Zahlung sich nicht auf die klagsgegenständlichen Forderungen und somit auf das Jahr 2004 bezieht.

Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt: Zwischen den Parteien wurde keine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit 15.02.2004

vereinbart. Da die Klägerin eindeutig zum Ausdruck brachte, einer solchen Auflösung nur zuzustimmen, wenn dies alles im schriftlichen Verkehr erledigt werden würde, kam kein Konsens über eine mündliche Arbeitsvertragsauflösung zu Stande. Die Bedeutung der Erklärung der Klägerin richtet sich danach, wie sie unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv verstanden werden musste. Etwaige Verständnisschwierigkeiten auf Seiten der Beklagten, die von dieser nicht aufgeklärt wurden, können der Klägerin nicht zugerechnet werden. Da die Beklagte nicht darüber aufgeklärt hat, möglicherweise etwas nicht genau oder gar nicht verstanden zu haben, konnte die Klägerin nur davon ausgehen, dass ihrer Aufforderung zur zukünftigen schriftlichen Abwicklung von der Beklagten nachgekommen werde und diese noch nicht von einer mündlichen Vereinbarung über Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit 15.02.2004 ausgehe. Das Arbeitsverhältnis konnte also nicht mit 15.02.2004 auf Basis einer einvernehmlichen mündlichen Vereinbarung beendet werden. Die Gehaltsansprüche vom 01.02.2004 bis zum 23.03.2004 bestehen somit zu Recht.

Da gezeigt worden ist, dass sowohl der Urlaubszuschuss als auch die Weihnachtsremuneration für das Jahr 2004 von der Beklagten noch nicht bezahlt worden sind, bestehen auch diese Ansprüche der Klägerin zu Recht. Der Klage war daher vollinhaltlich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich im Wesentlichen auf §§ 41 und 43 ZPO.

Landesgericht Wiener Neustadt  
als Arbeits- und Sozialgericht  
Gerichtsabteilung 4, 12.10.2004